



AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 23.10.2025

Nr. 17

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Christian Schuller 350
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ksenia Romeyko 350
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hassan Allam 351
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ivelin Blazhev 351
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serhii Bondarenko 352
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dean Raev 352
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vjekoslav Gradicek 353
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serhii Bondarenko 353

Landeshauptstadt Hannover

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Gehrden

- ▶ Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gehrden (Gefahrenabwehrverordnung) 354
- ▶ Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Gehrden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) 356

Stadt Lehrte

- ▶ Einziehung eines Teils der Schlesischen Straße zur Schulhofnutzung durch die Albert-Schweitzer-Schule 358

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt 2025 **Mi. 10.12.2025**

das letzte Amtsblatt 2025 erscheint am **Do. 18.12.2025**

Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2026 **Fr. 19.12.2025**

das erste Amtsblatt 2026 erscheint am **Do. 08.01.2026**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2026 **Mi. 07.01.2026**

Stadt Neustadt am Rübenberge

- ▶ Bekanntmachung

360

Gemeinde Uetze

- ▶ Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Uetze

360

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Christian Schuller**

An die nachstehende Person

Name: Schuller
Vorname(n): Christian
Geburtsdatum: 23.06.1996
letzte bekannte Anschrift: Raiffeisenstraße 1,
35274 Kirchhain

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 15.10.2025, Aktenzeichen 51.04-06-150776, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8
30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Krause

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ksenia Romeyko**

An die nachstehende Person

Name: Romeyko
Vorname(n): Ksenia
letzte bekannte Anschrift: Danquardstraße 29 A,
30974 Wennigsen (Deister)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 13.10.2025, Aktenzeichen 32.22. GF-TG 222, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hassan Allam**

An die nachstehende Person

Name: Allam
Vorname(n): Hassan
Geburtsdatum: 01.11.1988
letzte bekannte Anschrift: Heidorner Straße 51,
31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 15.10.2025, Aktenzeichen 32.22 H-06635, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ivelin Blazhev**

An die nachstehende Person

Name: Blazhev
Vorname(n): Ivelin
Geburtsdatum: 18.01.2000
letzte bekannte Anschrift: Im Wehmfeld 5,
31319 Sehnde

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.10.2025 Aktenzeichen 32.22/H-H 7888, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serhii Bondarenko**

An die nachstehende Person

Name: Bondarenko
Vorname(n): Serhii
letzte bekannte Anschrift: Lange Str. 137,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.10.2025, Aktenzeichen 32.22/H-J059, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dean Raev**

An die nachstehende Person

Name: Raev
Vorname(n): Dean
letzte bekannte Anschrift: Veilchenstr. 27,
30853 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 15.10.2025, Aktenzeichen 32.22. H-LY1112, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vjekoslav Gradicek**

An die nachstehende Person

Name: Gradicek
Vorname(n): Vjekoslav
Geburtsdatum: 03.12.1966
letzte bekannte Anschrift: Burgstr. 1 A,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.10.2025, Aktenzeichen 32.22/H-MM 1868, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serhii Bondarenko**

An die nachstehende Person

Name: Bondarenko
Vorname(n): Serhii
letzte bekannte Anschrift: Lange Straße 137,
31832 Springe

werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.10.2025, Aktenzeichen 32.22/H-WC1034, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Dokumente können während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

Landeshauptstadt Hannover

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Gehrden

► Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gehrden (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Gehrden auf Beschluss des Rates vom 01.10.2025 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Gehrden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Marktplätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege, Hauszugangsdurchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln, Querungshilfen oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung sowie ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden.
- (2) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Gärten, Böschungen, Grünstreifen, Wanderwege, Grillplätze, Erholungsflächen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Schalt- und Stromkästen, Bekanntmachungskästen, Abfallbehälter, Litfaßsäulen, Ladestationen, Laternen, Masten, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Straßenmobiliar, Sitzbänke, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Bauwerke, Denkmale, Einfriedungen, Mauern, Tore, Bänke, Bäume, Laternen, Litfaßsäulen, Ladestationen, Masten, Hinweisschilder, Hydrantenschilder, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßenschilder, Hausnummern, Werbeschilde, Bekanntmachungskästen, Schaltschränke, Stromkästen, Abfallbehälter sowie Spielgeräte oder dergleichen dürfen nicht beschrieben, beklebt, bemalt oder auf sonstige Art verunreinigt oder unkenntlich gemacht werden.
- (2) Es ist verboten Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe, Kanäle und andere Verschlüsse im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Anlagen unbefugt zu öffnen, zu entfernen, zu verstopfen oder zu verunreinigen.
- (3) Es ist verboten, Bauwerke, Laternen, Masten, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Ladestationen, Litfaßsäulen, Schaltkästen sowie Stromkästen zu erklettern.

§ 4 Halten von Hunden

- (1) Wer einen Hund hält oder führt, muss für den Umgang mit Hunden geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich und geistig in der Lage sind, den Hund jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (2) Wer einen Hund hält oder führt, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Hunde keine anderen Personen oder Tiere gefährdend anspringen, anfallen, bedrohen oder sonst unzumutbar beeinträchtigen.
- (3) Hunde dürfen außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstückes nicht ohne Aufsicht frei umherlaufen (streunen).
- (4) Auf öffentlichen Märkten, Spielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Personen, die von Blindenführ- oder Assistenzhunden begleitet werden. Bei Umzügen, Veranstaltungen, Festen sowie in Fußgängerzonen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

§ 5 Offene Feuer im Freien

Offene Feuer im Freien (Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer) bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Erlaubnis durch die Stadt Gehrden. Die Erlaubnis ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen

versehen werden. Keiner Erlaubnis bedürfen Feuer in handelsüblichen Grill- und Feuerschalen oder Feuerkörben und sonstige offene Feuer, wenn die Feuerstelle in ihrem größten Durchmesser 100 cm nicht überschreitet.

§ 6 Lärmverhütung

- (1) An Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie werktags in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sind Ruhezeiten zur Vermeidung von Lärmbelästigungen einzuhalten. Andere bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Während der Ruhezeiten sind lärmintensive Tätigkeiten verboten, die Lärmbelästigungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen können.
- (3) Absatz 2 gilt nicht zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes sowie im Rahmen notwendiger gewerblicher oder landwirtschaftlicher Arbeiten.

§ 7 Taubenfütterungsverbot

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

§ 8 Benutzung von Grünflächen

- (1) Auf öffentlichen Grünflächen, die nicht Bestandteil öffentlicher Straßen sind, ist das Lagern von Baumaterial, Baumaschinen und anderen Gegenständen und Materialien, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen, verboten.
- (2) Öffentliche Grünflächen, Rasenflächen, Anpflanzungen und Pflanzenteile dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Die Benutzung öffentlicher Grünflächen und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen und Elektrokleinstfahrzeugen ist verboten.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen kann die Stadt Gehrden im Einzelfall auf Antrag zulassen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahme ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Erlaubnis. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 eine dort beschriebene Anlage oder Einrichtung beschreibt, beklebt, bemalt oder auf sonstige Weise verunreinigt oder unkenntlich gemacht,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe, Kanäle und andere Verschlüsse im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Anlagen unbefugt öffnet, entfernt, verstopft oder verunreinigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Bauwerke, Laternen, Masten, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Ladestationen, Litfaßsäulen, Schaltkästen oder Stromkästen erklettert,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 einen Hund hält oder führt, ohne körperlich und geistig in der Lage zu sein, den Hund jederzeit zu beherrschen und festzuhalten,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass ein Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringen, anfallen, bedrohen oder sonst unzumutbar beeinträchtigen,
 6. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund streunen lässt,
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Märkten, Spielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen mitführt,
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 einen Hund bei Umzügen, Veranstaltungen, Festen oder in Fußgängerzonen nicht an der Leine führt,
 9. entgegen § 5 Satz 1 ein genehmigungspflichtiges offenes Feuer ohne Erlaubnis anzündet,
 10. entgegen § 5 Satz 3 einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
 11. entgegen § 6 Abs. 2 eine lärmintensive Tätigkeit verrichtet, die Lärmbelästigungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen kann,
 12. entgegen § 7 eine wildlebende Taube füttert,
 13. entgegen § 8 Abs. 1 Gegenstände oder Materialien auf öffentlichen Grünflächen lagert,

14. entgegen § 8 Abs. 2 öffentliche Grünflächen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder Pflanzenteile beschädigt, verunreinigt oder verändert,
15. entgegen § 8 Abs. 3 eine öffentliche Grünfläche oder Rasenfläche mit einem Kraftfahrzeug oder einem Elektrokleinstfahrzeug benutzt,
16. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2034 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadt Gehrden zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gehrden vom 04.07.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2022, außer Kraft.

Gehrden, den 08.10.2025

Stadt Gehrden
Losert
Bürgermeister

- - -

► **Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Gehrden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gehrden sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse

und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich soweit sich aus § 2 Absätze 1 und 2 nichts anderes ergibt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG
 - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. andere als in § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
4. freiwillige Einsätze,
5. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
6. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat. Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nummer 4 gehören insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

- c) Tragehilfe bzw. Unterstützung des Rettungsdienstes oder Krankentransportes,
 - d) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen oder Ästen,
 - e) Einfangen und Bergen von Tieren,
 - f) Abspumpen von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen und sonstigen baulichen Anlagen,
 - g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Die Stadt Gehrden erhebt, auch bei unentgeltlichen Einsätzen, Gebühren und Auslagen
- 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 - 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Gehrden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Stadt Gehrden haftet nicht für solche Sachschäden, welche die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Die Zahlungspflichtige bzw. der Zahlungspflichtige hat die Stadt Gehrden von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten. Dies gilt nicht in Fällen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 18. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2017, außer Kraft.

Gehrden, den 08.10.2025

Stadt Gehrden
Losert
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gehrden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Gebührentarif

	Euro je Stunde
1. Personal	
Je Einsatzkraft der Feuerwehr	60,00 €
Anmerkungen:	
Mit den vorstehenden Sätzen sind die Kosten für die Verpflegung der Einsatzkräfte abgegolten.	
2. Feuerwehrfahrzeuge	
2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	280,00 €
2.2 Löschfahrzeuge LF 8/6, LF 10, LF 10/6, StLF 10/6, MLF, HLF 16/12, TLF 16/25, LF 20	350,00 €
2.3 Gerätewagen RW, GW-U, GW-L	370,00 €
2.4 Drehleiter DLAK 23/12	1.590,00 €
2.5 Mannschaftstransportwagen MTW und Mehrzweckfahrzeuge MZF	190,00 €

Anmerkungen:

Mit den vorstehenden Sätzen sind, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepflichtmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

3. Verbrauchsmaterialien und Entsorgung

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.

Stadt Lehrte

► Einziehung eines Teils der Schlesischen Straße zur Schulhofnutzung durch die Albert-Schweitzer-Schule

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Lehrte vom 01.10.2025 (Drucksache Nr. 122/2025) werden gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), mit Wirkung des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages folgende Flurstücke der Schlesischen Straße (Gemarkung Lehrte, Flur 17) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr eingezogen:

- Flurstück 15/5,
- Teil des Flurstücks 23/2,
- Teil des Flurstücks 14/4,
- Teil des Flurstücks 15/3.

Der B-Plan Nr. 00/116 „Schulzentrum Lehrte-Mitte“ sieht die Erweiterung der Schulhoffläche vor. Die Einziehung erfolgte, um eine sichere und geschützte Umgebung für die Schüler zu schaffen.

Nach dem NStrG liegen damit Gründe des öffentlichen Wohls vor und die Straße war somit in Teilen einzuziehen.

Der Lageplan der betroffenen Straße kann bis zum 27.11.2025 an der Bekanntmachungstafel bei der Stadt Lehrte im Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte, während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros eingesehen werden.

Gegen diese Einziehung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erheben.

Lehrte, 09.10.2025

Stadt Lehrte
Prübe
Der Bürgermeister

Stadt Neustadt am Rübenberge

► Bekanntmachung

Einziehung von Straßen und Wegen gern. § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge., hier: Einziehung einer Teilfläche der Straße „Vor dem Moore“ in der Gemarkung Neustadt.

Gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 16.06.2025 beschlossen hat, das Flurstück 331/4 (tw.), Flur 2 der Straßenfläche Vor dem Moore in der Gemarkung Neustadt gemäß § 8 Abs. 2 NStrG einzuziehen.

Anregungen und Bedenken sind nach der Bekanntgabe der Einziehungsabsicht am 26.06.2025 innerhalb von 3 Monaten nicht eingegangen. Durch die Einziehung wird die Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Neustadt a. Rbge., 13.10.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
Dominic Herbst

— — —

Gemeinde Uetze

► Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Uetze

Inhalt

Präambel

§ 1 Stellung der Rechnungsprüfung

§ 2 Leitung und Mitarbeitende

§ 3 Aufgaben

§ 4 Information der Rechnungsprüfung

§ 5 Zusammenarbeit zwischen Verwaltung
und Rechnungsprüfung

§ 6 Vergabeproofungen

§ 7 Visakontrolle

§ 8 Berichte über Prüfungen und sonstige Feststellungen

§ 9 Inkrafttreten

Präambel zur Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Gemeinde Uetze

Die Neufassung der RPO orientiert sich neben den Regelungen aus den §§ 153–158 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) an der Prüfungsleitlinie IDR 100 „Die Grundsätze der Rechnungsprüfung“ des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR), Stand 29.11.2018.

In der Prüfungsleitlinie legt das IDR die Berufsauffassung dar, nach der kommunale Rechnungsprüfende im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit ihre Aufgaben der Rechnungsprüfung durchführen.

Die Leitlinie beschreibt das aktuelle Bild der Rechnungsprüfung und ist unter Berücksichtigung der länder- und kommunalspezifischen Regelungen in den einzelnen Bundesländern anzuwenden. Grundsätze gelten immer für den Regelfall. Im Einzelfall können jedoch Besonderheiten vorliegen, die ein Abweichen von der Regel sinnvoll oder sogar geboten erscheinen lassen. Entscheidend ist, ob durch das Abweichen die Funktion und die Ziele der kommunalen Rechnungsprüfung besser erfüllt werden können.

Die Gemeinde Uetze hat nach § 153 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Die Rechnungsprüfung der Gemeinde Uetze orientiert sich am Leitbild einer modernen kommunalen Rechnungsprüfung.

Ziele der Prüfungen und Beratungen sind

- die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu fördern und
- den Rat und die/den Bürgermeister*in bei der Führung der Gemeinde zu unterstützen, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Überwachungsverpflichtungen.
- Die Prüfungen und Beratungen erfolgen chancen-, nutzen- und risikoorientiert. Sie leisten ihren Beitrag zur Zukunftssicherung.
- Sie sollen effektiv und effizient durchgeführt werden, mit dem Ziel, einen Mehrwert für die Verwaltung mit ihren Organisationseinheiten zu schaffen und zu einer optimierten Aufgabenerfüllung beitragen.

In seiner Sitzung am 07.10.2025 hat der Rat der Gemeinde Uetze ergänzend zu den Vorschriften des Achten Teils, Vierter Abschnitt des NKomVG die nachfolgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung der Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung ist gem. § 154 Abs. 1 NKomVG dem Rat der Gemeinde Uetze unmittelbar unterstellt und nur diesem gegenüber verantwortlich. Dienst-vorgesetzte*r der Mitarbeitenden in der Rechnungsprüfung ist die/der Bürgermeister*in.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, der Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung der Verwaltung (Sonderprüfungen) zu erteilen und kann im Rahmen dessen unmittelbar Auskünfte verlangen. Die Durchführung der gesetzlichen und der übertragenen Aufgaben darf durch die Übertragung der Sonderprüfungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfung ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur dem geltenden Recht unterworfen.
- (4) Die Rechnungsprüfung ist ein unabhängiges Organ der öffentlichen Finanzkontrolle. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet, überparteilich und unparteiisch.

§ 2

Leitung und Mitarbeitende

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Mitarbeitenden.
- (2) Leitung und Mitarbeitende der Rechnungsprüfung müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gemeindlichen Verwaltung verfügen; insbesondere sollen sie über die für ihre Prüfungstätigkeit erforderliche Sach- und Fachkenntnisse sowie ein hohes Maß an Sozialkompetenz verfügen.

Leitung und Mitarbeitende der Rechnungsprüfung sind verpflichtet, sich regelmäßig und umfassend in den Prüfgebieten fortzubilden, um eine dem Leitbild und den Zielen der Rechnungsprüfung entsprechende Prüfung und Beratung der Verwaltung gewährleisten zu können.

- (3) Die Leitung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte der Mitarbeitenden und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Sie regelt den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Rechnungsprüfung.

Die Mitarbeitende führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen in eigener Verantwortung durch und sind insoweit nicht an Weisungen gebunden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Prüfungen und Beratungen erstrecken sich auf alle Zuständigkeitsbereiche des zu Prüfenden. Der Zuständigkeitsbereich ist deckungsgleich mit dem Verantwortungsbereich des geschäftsführenden Gremiums oder der/s Bürgermeister*in. Es dürfen keine prüfungsfreien Räume entstehen.
- (2) Die der Rechnungsprüfung obliegenden Pflichtaufgaben ergeben sich aus den §§ 155 bis 158 NKomVG.
- (3) Der Rat überträgt der Rechnungsprüfung nach § 155 Abs. 2 NKomVG außerdem folgende Aufgaben:
 1. Die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit; bei wichtigen Maßnahmen und Projekten soll diese Prüfung bereits begleitend wahrgenommen werden.
 2. Die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
 3. Die Prüfung des Zweckverbandes Volkshochschule Ostkreis Hannover sowie der Musikschule Ostkreis Hannover e.V. in rollierendem Wechsel der beteiligten Trägerkommunen.
 4. Die Prüfung von Verwendungsnachweisen für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes sowie der Region Hannover, sofern diese durch gesetzliche Regelungen oder Auflagen des Fördermittelgebers zwingend durch das eigene Rechnungsprüfungsamt vorgesehen ist.
 5. Die Kassen-, Buch-, und Betriebsprüfung, soweit sich die Gemeinde eine solche Beteiligung bei der Gewährung eines Kredits, von Zuschüssen und/oder Beihilfen oder sonst durch Vertrag oder Vereinbarung vorbehalten hat.
 6. Die Beratung der Verwaltung und Einrichtungen der Gemeinde im Rahmen der genannten Aufgaben mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten, soweit mit der Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes vereinbar.

§ 4

Information der Rechnungsprüfung

- (1) Eine wesentliche Voraussetzung für effektive und effiziente Prüfungen ist das uneingeschränkte aktive und passive Informationsrecht der Rechnungs-

prüfung. Die Rechnungsprüfung entscheidet welche Informationsmöglichkeiten sie dafür nutzt und in welcher Form. Die im folgenden Absatz aufgeführten Informationsmöglichkeiten sind nicht abschließend.

- (2) Die Rechnungsprüfung kann für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Informationen, Aufklärungen und Nachweise verlangen, die sie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen für eine sorgfältige Prüfung für erforderlich hält; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.

In diesem Rahmen darf sie – auch ohne vorherige Ankündigung – alle Grundstücke, Baustellen und Räume betreten, sowie Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen. Auf Verlangen sind ihr für die Dauer der Prüfung Leserechte zur Nutzung von EDV-Programmen und gespeicherten Daten einzuräumen.

- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben ist die Rechnungsprüfung berechtigt, direkten Kontakt mit den überörtlichen Prüfeinrichtung (Landesrechnungshof, Region Hannover), der Kommunalaufsicht und den Fachaufsichtsbehörden aufzunehmen.
- (4) Der Zugriff der Rechnungsprüfung auf bei der Gemeinde Uetze genutzte EDV-Systeme ist nur im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben zur Ausübung der Prüfungstätigkeit sowie unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zum Zugang und zur Nutzung zulässig.

Zu EDV-Systemen, die Daten bis zur Schutzstufe C (gemäß Schutzstufenkonzept des Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung) nutzen oder verarbeiten, ist der Rechnungsprüfung unbefristeter und uneingeschränkter Lesezugang einzurichten.

Für EDV-Systeme, die Daten der Schutzstufe D (gemäß des o. g. Schutzstufenkonzepts) nutzen oder verarbeiten, ist der Lesezugang entsprechend der Anforderung der Rechnungsprüfung einzurichten. Die Notwendigkeit der personellen und zeitlichen Beschränkung ist durch die Rechnungsprüfung zu beachten.

Auf Anforderung stellen die Fachbereiche der Rechnungsprüfung Datenauswertungen aus EDV-Systemen in Dateiform zur Verfügung.

- (5) Sämtlicher Schriftverkehr der Rechnungsprüfung unterliegt der Vertraulichkeit. Dies gilt auch, soweit dieser nicht besonders gekennzeichnet ist. Die Weitergabe des Schriftverkehrs zu dienstlichen Zwecken einschließlich der interkommunalen Zusammen-

arbeit ist zulässig, soweit gesetzliche Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen, eingehalten werden.

§ 5

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsprüfung sind Unterlagen grundsätzlich so rechtzeitig zuzuleiten, dass eine sach- und fristgerechte Prüfung und Stellungnahme möglich ist.

Für die Prüfung von Verwendungsnachweisen, im Rahmen von Fördermaßnahmen nach

§ 3 Abs. 3 Nr. 4 sind die prüffähigen Unterlagen von den Fachteams mindestens einen Monat vor Ende der Abgabefrist der Rechnungsprüfung vorzulegen. Weiterhin sind die Bewilligungsbescheide nach Erhalt unverzüglich der Rechnungsprüfung zuzuleiten.

- (2) Bei grundsätzlichen organisatorischen Überlegungen oder wesentlichen Veränderungen innerhalb der Verwaltungsprozesse oder ihrer Einrichtungen ist die Rechnungsprüfung begleitend hinzuzuziehen – insbesondere im Bereich der Kommunalwirtschaft, des Haushalts- und Kassenwesens und der Neueinrichtung technikerunterstützter Informationsverarbeitung.
- (3) Prüfungsankündigungen und Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalaufsicht, Finanzamt, Wirtschaftsprüfung usw.) sind der Rechnungsprüfung in digitaler oder schriftlicher Form unverzüglich nach Erhalt zuzuleiten. Die Rechnungsprüfung ist berechtigt, an Auftakt- und Abschlussgespräch mit dem Prüforگان teilzunehmen.
- (4) Den Rechnungsprüfenden werden digitale Lesezugriffsrechte auf sämtliche Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, Niederschriften sowie sonstige Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsräte eingeräumt.
- (5) Bei dem Verdacht oder dem Vorliegen von dienstlichen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder vergleichbaren Sachverhalten, dem Eintreten von materiellen oder ideellen Schäden für die Gemeinde Uetze, bei Rückständen, Verzögerungen, Unregelmäßigkeiten des planmäßigen Dienstbetriebes – insbesondere mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen, bei Kassenfehlbeständen sowie schwerwiegenden Störungen beim Einsatz von IuK-Technik, die den ordnungsgemäßen dienstlichen Ablauf gefährden, ist die Rechnungsprüfung unter Darlegung des Sachverhalts von den betroffenen Dienststellen unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Vergabeprüfungen

- (1) Vergabevermerke zur Beauftragung von Lieferungen und Dienstleistungen nach der UVgO und freiberufliche Leistungen (ausschließlich Planungsleistungen) sind der Rechnungsprüfung bei Erreichen bzw. Überschreiten von 20.000 € je Einzelauftrag (ohne Umsatzsteuer) vor der Auftragsvergabe rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Vorlage der Vergabeunterlagen kann in digitalisierter Form durch Lesezugriffsrechte bzw. über ein elektronisches Vergabemanagementsystem oder im Ausnahmefall in schriftlicher Form erfolgen.

Nachträge sind in jedem Fall vorzulegen, wenn die Auftragssumme des Gesamtauftrages den o.g. Schwellenwert übersteigt.

Eilentscheidungen sind ebenfalls ab Erreichen der Schwellenwerte vor der Auftragsvergabe vorzulegen.

Das Verfahren bei Bauleistungen nach der VOB sowie freiberuflichen Planungsleistungen sind in der Verfügung „Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover“ und den darin festgelegten Wertgrenzen in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die aktuelle Regelung wird dieser DA beigelegt und ist zu beachten.

- (2) Bei Konzessionsvergaben (z. B. Markt, Altkleider, Mittagsverpflegung in den Schulen) ist die Rechnungsprüfung grundsätzlich bereits vor Beginn des Verfahrens zu beteiligen.
- (3) Bei PPP-Projekten und dem Abschluss von langfristigen Betriebsführungsverträgen (ab fünf Jahren) ist die Rechnungsprüfung bereits frühzeitig im Rahmen einer begleitenden Prüfung einzubinden.
- (4) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für den Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen, wenn das von der Gemeinde zu zahlende Jahresentgelt 20.000,00 € übersteigt.
- (5) Die Rechnungsprüfung ist berechtigt, Vergabefälle auch unterhalb der in Abs. 1 und 4 genannten Grenzen zu prüfen, um u.a. die Einhaltung von Wirtschaftlichkeitsaspekten zu überwachen und möglichem „Hauslieferantentum“ entgegen zu wirken.
- (6) Die auftraggebenden Stellen unterrichten die Rechnungsprüfung rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) von anstehenden Submissions- und Abnahmeterminen. Die Rechnungsprüfenden sind berechtigt, an diesen Terminen teilzunehmen.

§ 7 Visakontrolle

- (1) Die Visakontrolle als Maßnahme zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung wird von der Rechnungsprüfung vor der Zuleitung über den Rechnungsworkflow bzw. vor der Zuleitung der schriftlichen Anordnung an die Gemeindekasse vorgenommen.

Art und Umfang der Visakontrolle wird nach pflichtgemäßen Ermessen von der Rechnungsprüfung über eine Verfügung festgelegt. Die der Visakontrolle unterliegenden Anordnungen sind der Rechnungsprüfung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung unter Beachtung etwaiger Zahlungsfristen möglich ist.

Den Anordnungen sind die Vorgänge beizufügen und im Dokumenten-Management-System freizuschalten.

- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Rechnungsprüfung und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Ausführung einer Anordnung, kann diese in begründeten Ausnahmefällen auch ohne Prüfungsvermerk zur Ausführung gebracht werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat in diesem Fall einen schriftlichen Vermerk mit Begründung zu fertigen und der Rechnungsprüfung, sowie dem Verwaltungsausschuss unverzüglich vorzulegen. Eine spätere Beanstandung durch die Rechnungsprüfung bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Berichte über Prüfungen und sonstige Feststellungen

- (1) Über festgestellte Veruntreuungen und sonstige strafbare Handlungen oder bei begründetem Verdacht von solchen hat die Leitung der Rechnungsprüfung den Rat, die/den Bürgermeister*in und soweit Kassengeschäfte betroffen sind, die/den Kassenaufsichtsbeamten*in unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Über Sonderprüfungen im Wege von Systemprüfungen, wesentliche Feststellungen und Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat die/der zuständige Mitarbeitende einen schriftlichen Bericht zu fertigen und der Leitung der Rechnungsprüfung vorzulegen. Prüfungsberichte und sonstige Prüfungsbemerkungen sind an die/den Bürgermeister*in zu richten. Geringfügige Beanstandungen sind mit den Fachbereichen, Teams und Einrichtungen unmittelbar zu erörtern und direkt zu erledigen.

Prüfungsberichte aufgrund von besonderen Beschlüssen des Rates und des Verwaltungsausschusses und Prüfungsberichte von besonderer Bedeutung legt die Rechnungsprüfung über die/den Bürgermeister*in dem Rat bzw. dem Verwaltungsausschuss vor.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.11.2011 und die Allgemeine Prüfungsanweisung der Gemeinde Uetze vom 01.11.2011 außer Kraft.

Uetze, den 07.10.2025

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code